jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/4 4Ob552/90, 6Ob63/98b, 1Ob144/02m, 4Ob109/11z, 5Ob30/17y, 5Ob182/20f, 5Ob45/21k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1990

Norm

WEG 1975 §13
WEG 2002 §16

Rechtssatz

Sind einer Vereinbarung die Grenzen baulicher Veränderungen nicht ausdrücklich zu entnehmen und ergeben sie sich auch nicht aus der dem Erklärungsgegner erkennbaren Absicht des Erklärenden, dann können die für die rechtsgestaltende Entscheidung solcher Streitigkeiten unter Miteigentümern und Wohnungseigentümern bestehenden Regeln als Mittel ergänzender Auslegung herangezogen werden, um den Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht (§ 914 ABGB).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 552/90
  Entscheidungstext OGH 04.12.1990 4 Ob 552/90
  Veröff: WoBl 1991,175 = MietSlg XLII/37
- 6 Ob 63/98b
  Entscheidungstext OGH 19.03.1998 6 Ob 63/98b
- 1 Ob 144/02m
  Entscheidungstext OGH 24.02.2003 1 Ob 144/02m
- 4 Ob 109/11z
  Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 109/11z
  Beisatz: Die Auslegung des Umfangs einer Zustimmungserklärung eines Wohnungseigentümers zu beabsichtigten baulichen Maßnahmen unter Einbeziehung allgemeiner Teile hängt immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und berührt damit regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage. (T1)
- 5 Ob 30/17y
  Entscheidungstext OGH 27.06.2017 5 Ob 30/17y
  Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 182/20f
  Entscheidungstext OGH 18.03.2021 5 Ob 182/20f
  Vgl; Beis wie T1
- 5 Ob 45/21k
  Entscheidungstext OGH 20.04.2021 5 Ob 45/21k
  Vgl; Beis nur wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0083047

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at